

27.08.99

Wi

Verordnung
des Bundesministeriums
für Wirtschaft
und Technologie

Vierte Verordnung zur Änderung der Spielverordnung

A. Zielsetzung

In der Spielverordnung sollen die Gebühren für Amtshandlungen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) an die Kostenentwicklung angepaßt werden.

B. Lösung

In § 17 Abs. 2, 3 SpielV werden die Gebührensätze angehoben.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Ausführung der Rechtsverordnung belastet die öffentlichen Haushalte nicht mit zusätzlichen Kosten. Durch die Anhebung der Gebührensätze sind im Gegenteil zusätzliche Einnahmen beabsichtigt.

E. Sonstige Kosten

Negative Auswirkungen auf Einzelpreise oder das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten, da keine preisrelevanten Vorschriften erlassen werden.

Auch die Automatenwirtschaft wird durch die Anhebung der Gebühren der PTB für Bauartzulassungen nur unwesentlich belastet, da die Mehrkosten für das Mustergerät auf einige tausend Nachbaugeräte umgelegt werden können. Die Rechtsverordnung verursacht keinen zusätzlichen Regulierungsaufwand.

Bundesrat

Drucksache 485/99

27.08.99

Wi

Verordnung
des Bundesministeriums
für Wirtschaft
und Technologie

Vierte Verordnung zur Änderung der Spielverordnung

Der Chef des Bundeskanzleramtes
042 (413) - 611 00 - Sp 6/99

Berlin, den 26. August 1999

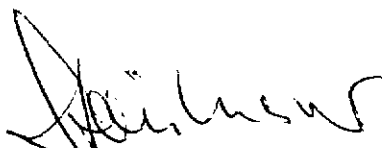
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie zu erlassende

Vierte Verordnung zur Änderung der Spielverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


Dr. Frank-Walter Steinmeier

Vierte Verordnung zur Änderung der Spielverordnung

Vom

Auf Grund des § 33 f Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b in Verbindung mit § 60 a Abs. 2 Satz 4 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), in Verbindung mit Artikel 56 Abs. 1 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) sowie in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821), verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern:

Artikel 1

§ 17 der Spielverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2254), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Satz 2 werden

- a) in Nummer 1 die Angabe „106,- DM“ durch die Angabe „133,- DM“
 - b) in Nummer 2 die Angabe „88,- DM“ durch die Angabe „110,- DM“ und
 - c) in Nummer 3 die Angabe „74,- DM“ durch die Angabe „93,- DM“
- ersetzt.

2. In Absatz 3 Satz 1 werden

- a) die Angabe „5.000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „8.000 Deutsche Mark“ und
 - b) die Angabe „500 Deutsche Mark“ durch die Angabe „800 Deutsche Mark“
- ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

Mit der Änderungsverordnung sollen die Gebühren für Amtshandlungen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) an die Kostenentwicklung angepaßt werden.

Die Ausführung der Rechtsverordnung belastet die öffentlichen Haushalte nicht mit zusätzlichen Kosten, ihnen werden im Gegenteil höhere Einnahmen zufließen, da sich das Gebührenaufkommen der PTB aus der Zulassung von Spielgerätebauarten geringfügig erhöhen wird.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten, da keine preisrelevanten Vorschriften erlassen werden.

Die Automatenwirtschaft wird durch die Anhebung der Gebühren für Amtshandlungen der PTB nur unwesentlich belastet. Sie fallen nur bei der Prüfung der jeweiligen Musterbaugeräte an und schlagen sich bei den Nachbaugeräten in Serien von üblicherweise mehreren 1.000 Stück nur in geringen Marktbeträgen nieder.

Die Verordnung verursacht keinen zusätzlichen Regulierungsaufwand und damit keine neuen Bürokratiekosten.

Im einzelnen

Zu Artikel 1

In § 17 Abs. 2 Satz 2 werden die neuen Stundensätze für die Bemessung der Gebühren für Amtshandlungen der PTB bei der Prüfung und Zulassung der Bauart von Spielgeräten festgelegt. Die letzte Gebührenanhebung erfolgte durch die Verordnung zur Aufhebung und Änderung spielrechtlicher Vorschriften am 23. Mai 1985 (BGBl. I S. 838), die Sätze sind nicht mehr kostendeckend. Angestrebt wird eine Anhebung, die sich an den Sätzen des § 6 Abs. 2 der - insoweit in ungefähr vergleichbaren - Verordnung zur Erteilung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen vom 10. April 1995 (BGBl. I S. 508) für Prüfungen des Bundeskriminalamtes bei der Erteilung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen für sog. andere Spiele orientiert. Diese

Anhebung liegt im Rahmen der Preissteigerungsrate für den Zeitraum 1985 bis 1998, die das Statistische Bundesamt im Lebenshaltungskostenindex aller privaten Haushalte ermittelt hat.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung.

15.10.99

Beschluss
des Bundesrates

Vierte Verordnung zur Änderung der Spielverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 743. Sitzung am 15. Oktober 1999 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.